

ZIELVEREINBARUNG

ZWISCHEN
DEM KULTUSMINISTERIUM
DES LANDES SACHSEN-ANHALT
UND
DER MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

Der Text der Zielvereinbarung und die Referenzdokumente
sind ab 20.12.05 unter der folgenden Internetadresse zu finden:
<http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=7380> (Hochschulentwicklung)

16.12.2005

PRÄAMBEL

¹Als Hauptinstrument des Zusammenwirkens von Staat und Hochschulen und in einer Gesamtschau auf die Bedürfnisse und Verpflichtungen der Hochschulen legen die Zielvereinbarungen gemäß § 57 HSG LSA die Zusicherungen und Erwartungen des Landes in Bezug auf die Entwicklung der Hochschulen fest. ²Dazu gehören im Einzelnen die Ziele mehrjähriger Entwicklungen im Hochschulbereich, die Höhe der staatlichen Mittelzuweisungen einschließlich der diesbezüglichen Planungssicherheit sowie Einzelerwartungen im Landesinteresse an die Angebotsstruktur und Entwicklungsrichtung der jeweiligen Hochschule. ³Die Zielsysteme der Hochschulen sind angesichts der mehrjährig zugesicherten Mittelzuweisungen weitreichend und konkret formuliert. ⁴Umgekehrt stellt Planungssicherheit eine wichtige Voraussetzung für die Hochschulen dar, durch interne Steuerungssysteme Effizienzreserven aufzudecken, die Finanzierung des Umstrukturierungsprozesses zu ermöglichen und weiterreichende Ziele zu verfolgen.

⁵Die Hochschulen sind auf die verabredeten Ziele der Hochschulstrukturplanung, also Standortprofilierung, Schwerpunkt- und Netzwerkbildung und Kooperation sowie die vereinbarten Budgets festgelegt. ⁶Aus diesem Grund sind die Ergänzungszielvereinbarungen vom Sommer 2004 weiterhin Bestandteil der jetzt abzuschließenden Zielvereinbarungen 2006–2010.

⁷Mit der Bildung der Forschungsschwerpunkte und der Umstellung der Studienstruktur verfolgen die Hochschulen in einer für die Geltungsdauer der Zielvereinbarung strukturell, organisatorisch und budgetär angespannten Situation offensiv und engagiert bedeutsame Ziele. ⁸Die Einführung des gestuften Studiengangssystems stellt eine strukturell weitreichende Reform von Studium und Lehre im deutschen Hochschulsystem dar, die in einem mehrjährigen Prozess parallel zu auslaufenden Studiengängen umgesetzt wird.

⁹Mit der Schwerpunktbildung in der Forschung sowie auf der Grundlage der Exzellenz-Offensive des Landes haben sich die Hochschulen auf einen erweiterten Wissens- und Technologietransfer verpflichtet. ¹⁰Damit bieten sie insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen inhaltlich wie strukturell verbesserte Hilfestellungen im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation. ¹¹Dazu gehören das von den Fachhochschulen initiierte Netzwerk der Kompetenzzentren für angewandte und transferorientierte Forschung und ein verbessertes Informationsangebot über das neu zu gestaltende Fachportal Forschung und Innovation.

¹²Internationalisierungsstrategien verfolgen durch konstitutive Beiträge der Hochschulen zum internationalen Hochschul- bzw. Forschungsraum verbesserte Voraussetzungen für die Mobilität von Studierenden, Hochschullehrern und -forschern.

¹³Im Rahmen der Vereinbarungen werden die Budgets zunächst für die Jahre 2006 bis 2008 festgeschrieben. ¹⁴Nach einer Zwischenevaluation im Jahr 2008 für den Zeitraum bis zum 30.06.2008 wird unter Würdigung der erreichten Ergebnisse über die Fortschreibung der Zielvereinbarungen und der Budgets für die Jahre 2009 und 2010 entschieden. ¹⁵Bei erfolgreicher Bilanz im Sinne der vereinbarten Ziele wird eine Fortschreibung in Aussicht gestellt. ¹⁶Alle Zielvereinbarungen enthalten Regelungen, wonach Überschreitungen der verfügbaren Ausgabenansätze im Vereinbarungszeitraum von der jeweiligen Hochschule vollständig auszugleichen sind. ¹⁷Als Ergänzung zu den schon länger geltenden Flexibilisierungsregelungen bei der Bewirtschaftung der zugewiesenen Zuschüsse und sonstigen Zuführungen wird im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zu den Stellenplänen auch die Stellenbewirtschaftung flexibilisiert, um den Hochschulen die für die Strukturierung und Entwicklung erforderlichen Spielräume und personalwirtschaftlichen Instrumente zur Verfügung zu stellen.

¹⁸Durch die erweiterte Nutzung der Instrumente hochschulinterner Steuerung (leistungsorientierte Mittelvergabe, interne Kontrakte mit Fachbereichen, Controlling etc.) werden in Ausübung

Zielvereinbarung Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

der Hochschulautonomie Mechanismen entwickelt, mit denen das Zielsystem auf die Fachbereichsebene projiziert und die Mittelallokation dort gesteuert werden kann. ¹⁹In der Periode bis 2010 sind diese Systeme umfassend anzuwenden, wobei im Rahmen der Qualitätssicherung der Evaluation von Forschung und Lehre eine besondere Bedeutung zukommt. ²⁰Die Auswertung der vereinbarten Berichterstattung an Landesregierung und Parlament wird gemeinsam mit den Hochschulen im Wissenschaftszentrum Wittenberg (WZW) vorgenommen.

DIE ZIELE IM ÜBERBLICK

1. Struktur und Forschung

- 1.1. Gesamtuniversitäre Schwerpunktbildung unter Einbeziehung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und des Universitätsverbundes Halle-Leipzig-Jena auf den Gebieten Biowissenschaften, Materialwissenschaften, Orientwissenschaften und Religions- und Geistesgeschichte der frühen Neuzeit, sowie Entwicklung des Netzwerkes *Steuerbarkeit von sozialer Innovation*.
- 1.2. Profilbildende Schwerpunktsetzungen seitens der neun neuen Fakultäten, die durch interne Zielvereinbarungen fixiert werden. Weitere gemeinsame Berufungen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen.
- 1.3. Verbindungen zwischen der Forschung der Medizinischen Fakultät und den Forschungsschwerpunkten der Universität.
- 1.4. Entwicklung von mindestens zwei weiteren Forschungsverbänden auf DFG-Niveau.
- 1.5. Umsetzung der Umstrukturierung, die hochschulübergreifende Ansätze bietet.
- 1.6. Wissenstransfer durch die An-Institute, die Technologieplattformen in den Exzellenznetzwerken und TGZs und vertragliche Kooperation mit der regionalen Schlüsselindustrie (u.a. DOW, Chemiepark Bitterfeld, Agrochemie Piesteritz, BMW).

2. Studium und Lehre

- 2.1. Die Umsetzung der Studienstrukturreform, d.h. flächendeckende Einführung von BA/MA-Studienprogrammen, auf der Grundlage des Bologna-Prozesses und auf Basis der 13.700 personalbezogenen Studienplätze. Die Studienstrukturreform bedeutet zugleich die umfassende Umstellung des Prüfungswesens und die dauerhafte Einrichtung eines Studienbereiches für Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ).
- 2.2. Die zeitnahe Akkreditierung aller neu eingeführten gestuften Studiengänge sowie der modularisierten Lehramtsstudiengänge.
- 2.3. Entwicklung von programmspezifischen Curricularwertberechnungen für das BA/MA-Studium auf der Basis der HRK-Empfehlung vom 15.06.2005.
- 2.4. Das Lehramtsstudium (jährliche Aufnahmekapazität 550 Studienplätze) wird auf eine modularisierte Studienstruktur umgestellt.
- 2.5. Entwicklung eines Weiterbildungskonzeptes.

3. Internationalisierung

- 3.1. Die Universitätsstrategie zur Internationalisierung wird weiter präzisiert, um u.a. Anzahl und Qualifikation der ausländischen Studierenden durch gezielte Werbung und Vorauswahlverfahren zu erhöhen, das Serviceangebot für ausländische Studierende zu erhöhen, die interkulturelle Kompetenz im in- und ausländischen Berufsleben zu steigern, mit internationalen strategischen Partnern im Sinne der Schwerpunkte zu kooperieren.
- 3.2. Ausbau der strukturierten Doktorandenausbildung innerhalb der International Graduate School.

4. Qualitätssicherung und Steuerungselemente

- 4.1. Unterstützung der gesamtuniversitären und fakultätsbezogenen Profilbildung durch Entwicklung eines Budgetanteils zur temporären Zuweisung.
- 4.2. Flexible Handhabung des Lehrdeputates auf der Basis der neuen LVVO.
- 4.3. Umsetzung des integrativen Evaluationskonzepts der Universität zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Forschung auf Basis der Lehrveranstaltungsevaluation, der dreistufigen Fachevaluation (Forschungs- und Studienfachevaluation) und der Akkreditierung von Studienprogrammen; dabei Kooperation im Rahmen des Universitätsverbundes Halle-Leipzig-Jena.

Zielvereinbarung Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

- 4.4. Qualitätssicherung bei Berufungsverfahren mit dem Ziel, im Rahmen eines Modellversuches Berufungsverfahren vollständig an der Universität durchzuführen.
- 4.5. Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung auf der Basis der HIS-Software.
- 4.6. Reform der internen Mittelverteilung (Outputorientierung) mit dem Ziel der größtmöglichen Entscheidungsfreiheit für die neu formierten Fakultäten über den Einsatz der für Forschung und Lehre notwendigen Mittel im Sinne des Globalhaushaltes.
- 4.7. Umsetzung der Studienplatzvergabeordnung in den einzelnen Fächern der Fakultäten.
- 4.8. Leistungsbezogene Vergabe von Flächen durch ein internes Flächenvergabesystem.

A. AUFGABENBEZOGENE VEREINBARUNGEN

A1. Strukturentwicklung / Forschung

[1] Strategische Struktur- und Entwicklungsplanung

¹Die Hochschulstrukturplanung 2004 des Landes bzw. die Ergänzungsvereinbarung der Universität zur Zielvereinbarung mit den Vorgaben zu Profilierung, Schwerpunktbildung und Kooperation mit anderen Wissenschaftseinrichtungen setzen die Ziele für die Umsetzung der eingeleiteten Strukturierungsprozesse (REFERENZDOKUMENTE S1, S2a, b, S3). ²Sie sind Grundlage für die strategische Struktur- und Entwicklungsplanung der Universität bis 2010 in einem weiter gefassten Rahmen (REFERENZDOKUMENTE S4a, b, S5a, b, S6, S7).

[2] Schwerpunkte und Exzellenz

¹Die Universität entwickelt durch interne Maßnahmen der Konzentration personeller und materieller Ressourcen (Berufungen, Leistungsdifferenzierung, Nachwuchsförderung, Investitionen, Kooperation etc.) Forschungsschwerpunkte und führt diese zu Leistungsstärke und Exzellenz. ³Die Forschungsschwerpunkte sollten universitätsintern sowie universitätsextern insbesondere zu außeruniversitären Forschungseinrichtungen vernetzt sein (REFERENZDOKUMENT S6). ⁴Das Kultusministerium fördert unter dem Vorbehalt entsprechender Haushaltsvorkehrungen und nach dem Subsidiaritätsprinzip folgende Schwerpunkte bzw. Netzwerke, die sich dem Wettbewerb um wissenschaftliche Exzellenz stellen:

- a) Biowissenschaften: *Strukturen und Mechanismen der biologischen Informationsverarbeitung*,
- b) Materialwissenschaften: *Nanostrukturierte Materialien*,
- c) Geisteswissenschaften 1: *Asien und Afrika in globalen Bezugssystemen*
- d) Geisteswissenschaften 2: *Religions- und Geistesgeschichte der frühen Neuzeit (Innerhalb dieses Forschungsschwerpunktes das Exzellenznetzwerk „Aufklärung, Religion, Wissen – Schwerpunkt: Transformationen des Rationalen und des Religiösen in der Moderne“)*.

⁵Nachfolgend aufgeführte Forschungsschwerpunkte, die sich aufgrund des intern bewerteten Potentials im Aufbau befinden, werden durch die o.g. internen Maßnahmen entwickelt. ⁶Das Kultusministerium stellt als Anschubfinanzierung Mittel aus dem Exzellenzprogramm zur Verfügung, die diese Schwerpunktbildung der Universität flankieren:

- e) Medizin: *Biologie der Alterung / Bedeutung für Prävention und Therapie von Tumor- und Herz-Kreislauf-erkrankungen*
- f) Geistes- und Sozialwissenschaft: *Steuerbarkeit von sozialer Innovation*.

⁷Die Förderung der Schwerpunkte ist befristet und soll der systematischen Verbesserung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Forschung und Innovation innerhalb der Schwerpunkte dienen. ⁸Ziel der Entwicklung der Schwerpunkte und Bedingung einer mehrjährigen Förderung durch das Land ist die Einwerbung von Drittmitteln insbesondere der DFG, des BMBF, die Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder und des 7. Rahmenprogrammes der EU für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstrationsaktivitäten. ⁹Die Universität stellt durch angemessene Anstrengungen sicher, dass innerhalb der Schwerpunkte Anträge zur Einwerbung von DFG-

Zielvereinbarung Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Gruppenförderungen (Sonderforschungsbereiche, Forschergruppen) gestellt werden bzw. solche Förderungen über Förderperioden hinweg erhalten bleiben. ¹⁰Das Kultusministerium sagt zu, Berufungen, die mit der Struktur- und Entwicklungsplanung im Einklang stehen, umgehend zu entscheiden, um den Umstrukturierungsprozess an der Universität zu fördern. ¹¹Im Rahmen der Fortsetzung der Exzellenzoffensive des Landes sind unterstützende Maßnahmen zur Realisierung besonders investitionsintensiver und schwerpunktrelevanter Berufungen vorgesehen.

[3] Strukturierung der Fakultäten, hochschul- und einrichtungsübergreifende Kooperation

¹Die Universität sichert zu, die gemäß Grundordnung (REFERENZDOKUMENT S2b) festgelegte Fakultätsstruktur bzw. die Voraussetzungen für die Entwicklung der genannten Schwerpunkte zu schaffen. ²Falls erforderlich sind in Verantwortung des Rektorats Moderationsprozesse einzuleiten, die u. U. durch wissenschaftsinterne Evaluationen und durch Empfehlungen des Wissenschaftsrates flankiert werden (REFERENZDOKUMENTE S6, S7). ³Universität und Kultusministerium kommen insbesondere überein:

- a) ¹Die Agrarwissenschaften der Universität werden unter Berücksichtigung von Empfehlungen der DFG (REFERENZDOKUMENT S8) und vor allem des Kooperationspotentials mit den universitätsinternen Naturwissenschaften, den außeruniversitären Forschungseinrichtungen bzw. der Hochschule Anhalt (FH) entwickelt. ²Bis Juni 2006 ist im Wesentlichen die Bestandaufnahme und mit Vorliegen der Empfehlungen des Wissenschaftsrates der Abstimmungsprozess insgesamt abzuschließen.
- b) ¹Die wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der OGU und der MLU werden bis zum 31.12.2006 gemäß § 3 (14) HSG LSA evaluiert, daraus werden einrichtungsübergreifend abgestimmte Entwicklungskonzeptionen abgeleitet. ²Bei dieser Evaluation ist das Kooperationspotential des IAMO bzw. des IWH und der betriebswirtschaftlichen Fachbereiche an den Fachhochschulen zu berücksichtigen (REFERENZDOKUMENT S9).
- c) ¹Die Ingenieurwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg werden unter Beteiligung des zu schaffenden wissenschaftlichen Beirates des o.g. Schwerpunktes bis zum 30.07.2007 evaluiert. ²Dabei ist das Kooperationspotential der ingenieurwissenschaftlichen Fachbereiche an den Fachhochschulen und des Zentrums für Ingenieurwissenschaften an der MLU zu berücksichtigen (REFERENZDOKUMENTE S6, S7, S9).

[4] Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses

¹Die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine essentielle Aufgabe jeder Universität (REFERENZDOKUMENT S12a, b). ²Über den Normalfall der individuellen, projektbezogenen Promotionsförderung hinaus sind die Graduiertenkollegs der Ort der strukturierten Promotionsförderung. ³Gemäß der Anträge auf Förderung von Graduiertenschulen beim Bund sind Modelle einer intensivierten Nachwuchsförderung, die Aspekte der Berufsorientierung einschließt, zu entwickeln. ⁴Die gewachsenen Anforderungen an eine Förderung des Professorenachwuchses verlangt von der Universität den Nachwuchswissenschaftlern frühere Selbständigkeit in Forschung und Lehre zu ermöglichen, frühzeitig eine Karriereperspektive in der Wissenschaft zu eröffnen und eine Vielfalt von Nachweisen für die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation in Betracht zu ziehen. ⁵Die Weiterentwicklung der Konzepte zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und deren Umsetzung sind wesentlicher Gegenstand der regelmäßigen Berichterstattung. ⁶Im Einzelnen wird vereinbart, dass

- a) die Universität die strukturierte Doktorandenausbildung (innerhalb der INGRAS / Promotionsstudiengänge) ausbaut
- b) die Doktorandenausbildung der Universität in den Schwerpunkten / Netzwerken in die INGRAS einbezogen wird
- c) die Universität die Burg bei der strukturierten Doktorandenausbildung unterstützt
- d) die Universität sich an Tagungs- und Qualifikationsangeboten für Nachwuchswissenschaftler, insbesondere am Graduiertenprogramm des Landes im Wissenschaftszentrum Wittenberg beteiligen wird

Zielvereinbarung Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

- e) Juniorprofessuren in der Regel nur dort eingerichtet werden, wo ein tenure track-Verfahren möglich ist.
- f) ¹Die Universität beabsichtigt, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses befristete Professuren einzurichten. ²Das Kultusministerium sagt zu, die erforderlichen personalrechtlichen und stellenwirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- g) Gemäß § 42 Abs. 9 HSG LSA besteht die Möglichkeit, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter in Funktionsstellen als Beamte in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin einzustellen; die in diesem Zusammenhang vorgesehene Regelung u.a. zu den Lehrdeputaten wird das Kultusministerium bis Ende des Jahres 2006 treffen.

⁷Im Zusammenwirken der Universität mit den Fachhochschulen des Landes sind Verfahren zur besseren Nutzung der Begabungsreserven für den wissenschaftlichen Nachwuchs unter den FH-Absolventen zu entwickeln und zu erproben. ⁸Die Universität wirkt mit, die Voraussetzungen zu untersuchen, die zu einer besseren Ausschöpfung dieses Qualifizierungspotentials führen. ⁹Dazu findet ein Austausch zwischen den Hochschulen des Landes statt; spätestens bis zum 30.07.2007 werden daraus abgeleitete Empfehlungen und Maßnahmen verabschiedet.

A2. Lehre, Studium, Weiterbildung

[1] Ausbildungskapazität und Struktur des Lehrangebotes

¹Grundlage der Planung der Ausbildungskapazitäten sind weiterhin die Vorgaben der Hochschulstrukturplanung des Landes aus dem Jahre 2004 (Referenzdokument S1): ²Die Universität verfügt mithin über 13.700 personalbezogene Studienplätze in der vorgegebenen Fächerstruktur. ³Beide Seiten stimmen darin überein, dass die Planzahl erst mit Abschluss der Umstrukturierung erreicht werden kann. ⁴Kurz- und mittelfristige Schwankungen in der Studiennachfrage werden von der Universität im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. ⁵Darüber hinaus wirken die Hochschulen zusammen, um die Möglichkeiten zum Lehrtransfer zu nutzen.

[2] Neuorganisation des Studiums (Bachelor / Master)

¹Im Zeitraum bis 2010 – Geltungsdauer der Zielvereinbarung – wird die Universität das gesamte Studienprogramm mit Ausnahme der Fächer mit Staatsexamen bzw. Kirchenexamen auf die neue Studienstruktur umstellen. ²Alte Studiengänge laufen regulär aus. ^{2a}Der Großteil der Umstellung erfolgt für die Wintersemester 2006/07 und 2007/08; damit setzt die Universität die begonnene Einführung der gestuften Studienstruktur zügig fort. ³Universität und Kultusministerium kommen überein, sich anlässlich der Berichterstattung zur Fortschreibung des Struktur- und Entwicklungsplanes der Universität zu Berechnungsmodalitäten und konkreten hochschulplanerischer Setzung der Ausbildungskapazität des neuen Studiensystems einschließlich der kapazitären Berücksichtigung der Weiterbildung abzustimmen. ⁴Universität und Kultusministerium sind sich einig, dass bei der Entwicklung von Curricula die Beschäftigungsfähigkeit von Bachelor-Absolventen ein wichtiges Kriterium ist. ⁵Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Karriereoptionen der Bachelor-Absolventen und die Studiengänge mit unterschiedlichen Kompetenzprofilen zu richten. ⁶Gemeinsam ist auf die Akzeptanz und entsprechende Berufsbilder auf dem Arbeitsmarkt hinzuwirken.

[3] Auswahl von Studienbewerbern, Betreuung der Studierenden, Absolventenquote

¹Universität und Kultusministerium stimmen darin überein, dass die Betreuung der Studierenden im neuen Studiensystem ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt. ²Die Universität setzt ihre erfolgreichen Anstrengungen fort, die Abbruchquoten zu senken und die Absolventenquoten

Zielvereinbarung Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

zu erhöhen (REFERENZDOKUMENT S13). ³Man ist sich einig darüber, dass eine sorgfältige Auswahl von Studienbewerbern einer Verbesserung der Absolventenquoten dient. ⁴Die Universität entwickelt Auswahlverfahren, die zum Wintersemester 2007/08 in den Fakultäten zur Anwendung kommen.

[4] Differenzierung der Lehrverpflichtung

¹Das Kultusministerium schafft durch die Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) umgehend die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Differenzierung der Lehrverpflichtung. ²Die Universität wird ein Konzept für eine Differenzierung der Lehrverpflichtung innerhalb der Fakultäten schaffen und bis zum 30.06.2008 - zunächst in Fakultäten, die an Forschungsschwerpunkten beteiligt sind – umsetzen. ³Auf dieser Grundlage können Hochschullehrer die insbesondere in Forschung und Lehre überdurchschnittliche Leistungen erbringen befristet entlastet werden.

[5] Weiterbildung / Lebenslanges Lernen

¹Die Universität profiliert unter Berücksichtigung der Konsequenzen der demographischen Entwicklung für die Arbeitskräftesituation der Wirtschaft das Angebot wissenschaftlicher Weiterbildung. ²Kultusministerium und Universität stimmen darin überein, dass das künftige Ausmaß dieser Aufgabe eine horizontale Vernetzung in neuen Organisationsformen erfordert. ³Vor allem das Angebot an berufs begleitenden Masterstudiengängen ist auszubauen. ⁴Es besteht Übereinstimmung in der Auffassung, dass finanzielle Erträge aus der Weiterbildung an den Hochschulen verbleiben und zum Ausbau der Angebote benutzt werden können. ⁵Die Hochschulen legen bis zum 30.06.2007 ein Weiterbildungskonzept vor.

A3. Qualitätsorientierung in Studium, Lehre und Forschung

[1] Qualitätsbestimmung und -entwicklung in Studium, Lehre und Forschung

¹Ausgehend von den Vorgaben des Hochschulgesetzes des Landes zur Qualitätssicherung, bestehenden bzw. der bis zum 31.12.2006 zu schaffenden Evaluationsordnungen und bisherigen Erfahrungen bei der Evaluation von Lehre und Forschung der Universität im Universitätsverband Halle-Jena-Leipzig / LEU erarbeitet die Universität ein integratives Konzept zur Evaluation von Studium, Lehre und Forschung mit den Säulen Lehrveranstaltungsevaluation, Fachevaluation (durch Selbstreport, externe Begutachtung etc.) und Akkreditierung der Studienprogramme. ²Diese Maßnahmen des Qualitätsmanagements sind mit den Entwicklungs- und Veränderungsprozessen innerhalb der Universität zu verbinden. ³Das Konzept und durch Qualitätsmanagement erreichte Verbesserungen sind Gegenstand der Berichterstattung gemäß Abschnitt C.

- a) ¹Das Kultusministerium stimmt einer gebündelten Akkreditierung von Studiengängen zu. ²Die Akkreditierung der neuen Studienprogramme erfolgt gemäß Abs. 6, 26, 27 und 29 Ergänzungsvereinbarung vom 23.07. 2004; dazu schließt die Universität 2006 einen Rahmenvertrag mit einer Akkreditierungsagentur ab.
- b) Auf der Basis des Senatsbeschlusses vom 12.10.2005 erfolgt die Erarbeitung eines Instrumentariums zur Qualitätssicherung für Forschung und Lehre im oben ausgeführten Sinne.
- c) Für eine integrative Fachevaluation von Lehre und Forschung werden durch die Universität bis 2008 Pilotprojekte für Pharmazie und Lehrerbildung durchgeführt.
- d) Die Universität strebt an, nach einer Umstellungsphase auf die neuen Studienstruktur das Qualitätsmanagement gemeinsam mit den Partneruniversitäten Leipzig und Jena zu erneuern.
- e) ¹Für die unter A1 [2] genannten Forschungsschwerpunkte werden extern besetzte wissenschaftliche Beiräte etabliert. ²Die Universität entwickelt insbesondere für die Forschungs-

schwerpunkte Mechanismen der Forschungsevaluation, die Modellwirkung für den gesamten Forschungsbereich entfalten können. ³Dabei werden die Empfehlungen z.B. des Wissenschaftsrates und der KMK berücksichtigt.

- f) Die Universität entwickelt auf der Basis der vorhandenen Ansätze ein hochschulinternes System der Qualitätssicherung für Berufungen.

A4. Wissens- und Technologietransfer / Innovation

[1] Innovation / Wissens- und Technologietransfer und Existenzgründung

¹Die aus den Maßgaben des Lissabon-Prozesses erwachsenden Verpflichtungen für das Wissenschaftssystem, durch Bildung, Forschung und Innovation zu Wachstum und Beschäftigung beizutragen, sind integraler Bestandteil der strategischen Orientierung der Universität [REFERENZDOKUMENTE I1, I2]. ²In Umsetzung dieser Strategie ist a) der Wissens- und Technologietransfer aus den Forschungsschwerpunkten heraus zu verstärken und b) sind die an der Universität für den Wissens- und Technologietransfer vorhandenen Organisationsstrukturen u.a. durch einrichtungübergreifende Kooperation in ihrer Wirksamkeit zu verbessern. ³In Abstimmung mit dem Kultusministerium leitet die Universität aus einer internen Evaluation, die bis zum 31.12.2006 erfolgt, geeignete Maßnahmen und Projekte zur Verbesserung der Wirksamkeit der Strukturen und Aktivitäten im Wissens- und Technologietransfer ab, die in der EU-Fondsförderperiode 2007 bis 2013 umgesetzt werden. ⁴Insbesondere gilt:

- a) Die Universität wird durch die Plattformen für anwendungsorientierte Forschung innerhalb der Schwerpunkte / Exzellenznetzwerke *Nanostrukturierte Materialien* und *Strukturen und Mechanismen der biologischen Informationsverarbeitung* die Aktivitäten zu Wissens- und Technologietransfers und Innovation im Biozentrum und im TGZ III unterstützen.
- b) Die im Zentrum für Ingenieurwissenschaften zusammenfassenden ingenieurwissenschaftlichen Fächer der Universität vereinbaren unter dem Gesichtspunkt des Wissens- und Technologietransfers bis zum 30.06.2006 eine Mitwirkung in dem von den Fachhochschulen gegründeten *Kompetenznetzwerk für angewandte und transferorientierte Forschung* (KAT)
- c) ¹Die Universität nutzt verstärkt geeignete Maßnahmen und Projekte zur Förderung von Existenzgründungen aus dem Hochschulbereich. ²Sie arbeitet zu diesem Zwecke in den die Gründung fördernden Netzwerken mit.
- d) In die o.g. Evaluation des Wissens- und Technologietransfers sind insbesondere die An-Institute einzubeziehen.
- e) ¹Die Universität wird die Kooperation mit den regionalen Schlüsselindustrien weiter ausbauen. ²Nach Abschluss des Kooperationsvertrages mit DOW Chemical werden weitere Kooperationen, wie z.B. mit BMW, angestrebt.
- f) Das An-Institut für Agrochemie in Piesteritz ist zu einem Modell für die Kooperation in Forschung und Entwicklung mit einem regionalen technologieorientierten mittelständigen Unternehmen zu entwickeln.
- g) Die Zusammenarbeit mit Instituten im Bereich der Angewandten Forschung in der Region, wie z.B. mit dem Chemieparkinstitut in Bitterfeld, wird ausgebaut.
- h) Das Kultusministerium unterstützt im Rahmen der Umsetzung von Projekten innerhalb der EU-Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 die Mitwirkung des Ingenieurwissenschaftlichen Zentrums der Universität im Kunststoffkompetenzzentrum Halle/Merseburg.
- i) Die Hochschule sieht es als erforderlich an, dem Schutz und der Verwertung patentfähiger Lösungen im Zusammenhang mit der Verbesserung der Wirksamkeit des Wissens- und Technologietransfers größere Aufmerksamkeit zu zollen

[2] Nutzung von Technologien / Medien, Vernetzung von Information und Wissenstransfer

¹Die Universität entwickelt bis 30.06.2007 ein Konzept für den intensiveren Einsatz von neuen Technologien (Medien, Informations- und Kommunikations-Technologie) in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung, das Vorschläge zur konkreten Umsetzung einschließt. ²Hierbei sind die Möglichkeiten einer Kooperation mit anderen Hochschulen und Einrichtungen zu nutzen. ³Dieses Konzept enthält u.a. Aussagen zu:

- a) Zentralen Learning-Management-Systemen
- b) Beratung und Unterstützung durch Kompetenz- und Medienzentren
- c) Anreize für den Einsatz von Multimedia im Lehrbetrieb
- d) Vermittlung des Umgangs mit neuen Medien in der Lehre.

⁴Die Universität sieht sich darauf aufbauend verpflichtet, mit strategischen Partnern langfristig auf den Aufbau integrierter Informationssysteme zur Verbesserung des Wissenstransfers innerhalb der Wissenschaft und zwischen Wissenschaft und Wirtschaft hinzuwirken (REFERENZ-DOKUMENT I3). ⁵Effiziente Systeme zur Nutzung von wissenschaftlichen Informationen sowie zur Publikation eigener Erkenntnisse sind wichtige Faktoren zur Beschleunigung des Wissens- und Technologietransfers. ⁶Die Universität sieht sich in der besonderen Verantwortung, diese Aufgabe aufzugreifen und die erforderlichen Abstimmungen innerhalb der Universität und unter den Mitakteuren einzuleiten. ⁷Die Universität beteiligt sich mit den anderen Wissenschaftseinrichtungen des Landes an der erforderlichen inhaltlichen Weiterentwicklung des Fachportals *Forschung und Innovation* des Landes zu einem Instrument des Wissens- und Technologietransfers und sorgt dafür, dass die wichtigsten transferrelevanten Informationen, insbesondere die laufenden Forschungsprojekte dort vollständig und aktuell erfasst sind.

[3] Mitwirkung bei Fördermaßnahmen zu Bildung, Forschung, Innovation

Universität und Kultusministerium sind sich einig, in enger Abstimmung innerhalb einer auf die Verstärkung des Wissens- und Technologietransfer ausgerichteten Gesamtförderstrategie (Land, BMBF, EU (EFRE, ESF, ELER, 7. Forschungsrahmenprogramm)) förderfähige Projekte zu entwickeln.

A5. Internationalisierung

¹Die Internationalisierungsstrategie der Universität in Lehre, Forschung und Innovation umfasst die Stärkung des internationalen Profils der Universität durch fachliche und regionale Schwerpunktsetzung der Kooperationen sowie die Bildung von Netzwerken. ²Mit Hilfe dieser Strategie soll die nachhaltige Internationalisierung von Studium und Lehre sowie die Positionierung der Universität im internationalen Hochschul- und Forschungsraum erreicht werden. ³Der Transfer von Wissen in die Regionen des Landes Sachsen-Anhalt durch internationale Aktivitäten ist für die Leistungsfähigkeit des hiesigen Innovationssystems von großer Bedeutung. ⁴Den Wissenschaftseinrichtungen kommt dabei eine große Rolle zu, der durch die strategische Ausrichtung der Universität in dieser Frage entsprochen wird. ⁵Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

[1] Internationaler Hochschulraum

- a) Erhöhung der Anzahl und Qualifikation der ausländischen Studierenden durch gezielte Werbung und Vorauswahlverfahren,
- b) Abschluss von Kooperations- und Austauschvereinbarungen mit strategischen Partnern, d.h. mit exzellenten akademischen Einrichtungen und forschenden Firmen
- c) Konsequente Einführung des ECTS, Diploma Supplement
- d) Erweiterung internationaler und englischsprachiger Studienangebote und -abschlüsse

Zielvereinbarung Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

- e) Erweiterung und Verbesserung der Serviceangebote für ausländische Studierende und WissenschaftlerInnen unter Mitwirkung des Studentenwerkes
- f) Integration von Ausbildungselementen zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz im in- und ausländischen Berufsleben
- g) Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für die Realisierung der Internationalisierungsstrategie durch gezielte Einwerbung von Drittmitteln des DAAD etc.
- h) Aufbau der Präsenz der Universität in nationalen und EU-Gremien.

[2] Forschungsraum .

- a) Schwerpunktsetzung bei internationalen Forschungsk Kooperationen, Strategische Partnerschaftsabschlüsse auf europäischer Ebene, International Graduate School etc.
- b) Beitrag zur Anbahnung und Unterstützung von internationalen Kontakten für Projekte in Innovation und Forschung im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers.

A6. Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft

¹Universität und Kultusministerium stimmen überein, dass es Ziel der Anstrengungen sein muss, mehr Frauen für eine akademische Laufbahn zu begeistern und zu befähigen und das gesamte Umfeld für Chancengleichheit zu sensibilisieren. ²Die Universität beteiligt sich zusammen mit allen Hochschulen des Landes an einem Arbeitsprojekt zur Verbesserung der Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit. ³Die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) übernimmt dabei eine koordinierende Funktion. ⁴Dadurch sollen hochschulspezifische praktische Maßnahmen zur Beförderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern gefunden und deren Umsetzung vorbereitet werden. ⁵Die o.g. Maßnahmen sind im Zeitraum bis 2010 zu einer integrierten Nachwuchsförderungspolitik auszugestalten. ⁶Die Universität legt eine Konzeption vor und berichtet gemäß Abschnitt C insbesondere über Umsetzungsmaßnahmen.

A7. Hochschul-Marketing

[1] Hochschulübergreifend

¹Die Hochschulen des Landes beteiligen sich angemessen an Aktivitäten des Landesmarketing zu Wissenschaft und Innovation. ²Dazu wird unter der Federführung der Landesrektorenkonferenz und in Abstimmung mit dem Kultusministerium bis zum 30.06.2006 ein Leitbild und ein Katalog von Umsetzungsmaßnahmen erarbeitet.

[2] Hochschulspezifisch

¹Die Außendarstellung der Universität muss darauf gerichtet sein, Leistungen im Bereich der Lehre, Forschung und Innovation zu kommunizieren und die ökonomische und gesellschaftliche Bedeutung der Universität darzustellen. ²Dazu ist ein strategisches Vorgehen notwendig, das sich an den Entwicklungszielen der Universität und den Anforderungen an das Wissenschaftssystem u.a. hinsichtlich des Beitrags zur regionalen Entwicklung und zum Ausbau einer wissensbasierten Wirtschaft orientiert. ³Auf der Grundlage des Beschlusses des Senates der Universität zur Internationalisierungsstrategie, die sich auf Stärken und Schwächen, auf Chancen und Risiken der Universität im Vergleich zu anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen beziehen, wird die Öffentlichkeitsarbeit forciert, indem Ziele bestimmt, Zielgruppen definiert und passende Instrumente und Maßnahmen zur Umsetzung erarbeitet werden. ⁴Dazu gehört auch die Verbesserung

der Internetpräsentation, insbesondere die der Forschungsschwerpunkte sowie die der internationalen Aktivitäten.

A8. Verhältnis Staat und Hochschule - Flexibilität und Eigenverantwortung

[1] Wissenschaftszentrum in Wittenberg [WZW]

¹ Hochschulen und Kultusministerium wirken in Übereinstimmung mit der Satzung im WZW zusammen, um die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Kooperation zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu verbessern und abgestimmte Strategien der Wissenschaftsentwicklung zu erarbeiten. ² Dazu gehört, die Zusammenarbeit mit Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung zu fördern und die Bedeutung der Wissenschaft für Öffentlichkeit, Politik und Gesellschaft darzustellen. ³ Dazu gehört auch, gemeinsam Empfehlungen zu allgemeinen Wissenschaftsentwicklungen, zu Forschungsstrategien und zu Allokationsprinzipien der Forschungsförderung, die der Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz und deren Vernetzung dienen, zu erarbeiten. ⁴ Insbesondere sind gemeinsam Verfahrensweisen für die Vorentscheidung über die Vergabe von Fördermitteln zu schaffen.

[2] Stärkung interner Selbststeuerung

¹ Auf der Grundlage des Selbstverwaltungsprinzips gemäß § 54 HSG LSA trägt die Universität dafür Sorge, dass die Aufgabenerfüllung auch auf dezentraler Ebene unter transparenten und nachvollziehbaren Bedingungen erfolgt. ² Die Universität und das Kultusministerium sehen in der Ausgestaltung der Eigenverantwortung in den dezentralen Bereichen eine wichtige Voraussetzung für die Ausdehnung der Autonomie der Hochschulen insgesamt. ³ Die Universität etabliert hochschulinterne Instrumente der Selbststeuerung, wie hochschulinterne Zielvereinbarungen, leistungsorientierte interne Mittelverteilung, Budgetverantwortlichkeit der Fakultäten, interne Evaluation und Qualitätssicherung, Controlling-Systeme einschließlich einer Kosten-Leistungsrechnung u.a., und baut sie aus. ⁴ Die Universität schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere zur Unterstützung der Forschungsschwerpunkte zentrale Flexibilitätsreserven an Flächen, Stellen und Finanzmitteln, die durch das Rektorat zu vergeben sind.

⁵ Im Rahmen der vorgegeben Zwischenevaluation im Jahr 2008 und in Vorbereitung einer Novellierung des Hochschulgesetzes berichtet die Universität bis zum 30.06.08 über die konzeptionelle Anlage und die Nutzung der Instrumente der Selbststeuerung und stellt dabei beispielhaft die eingetretenen Auswirkungen dar. ⁶ Innerhalb der erforderlichen Abstimmungen bei der Zwischenevaluation kann vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung des Gesetzgebers über die Inanspruchnahme von Experimentier- oder Öffnungsklauseln zur Ausweitung der Hochschulautonomie über das heute Mögliche hinaus entschieden werden.

⁷ Die Universität entwickelt ihre interne leistungsorientierte Mittelvergabe wegen der großen Bedeutung für die Steuerung in den Aufgabenbereichen Lehre, Forschung, Innovation weiter. ⁸ Hochschulintern sind die entsprechenden Verfahrensweisen und Indikatoren zu bestimmen, die die beabsichtigte Steuerungsfunktion erfüllen können. ⁹ Darüberhinaus sind in der Landesrektorenkonferenz Abstimmungen zu Verfahren und Indikatoren zu führen, um innerhalb der Hochschularten zu einem hochschulübergreifend akzeptierten Indikatorensystem zu gelangen, auf deren Grundlage gegebenenfalls vom Land zusätzlich bereitgestellte Mittel vergeben werden können. ¹⁰ Dazu legt die Landesrektorenkonferenz bis zum 31.07.2008 ein Konzept vor.

[3] Flexible Ressourcenbewirtschaftung

¹ Der mit der bisherigen Zielvereinbarung eingeschlagene Weg der Flexibilisierung der Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen Ressourcenbewirtschaftung in den Hochschulen im Rahmen

Zielvereinbarung Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

der Globalhaushalte wird fortgesetzt. ²Im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zu den Stellenplänen wird auch die Stellenbewirtschaftung flexibilisiert, um die bei der Strukturierung erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen zu unterstützen. ³Die Regelungen im Einzelnen sind als ANLAGE 3 beigefügt.

[4] Hochschulbau, Flächenmanagement, Bauunterhalt und Liegenschaften

¹Die bauliche Entwicklungsplanung der Universität wird auf der Grundlage der Fortschreibung der Hochschulstrukturplanung und der Hochschulbauplanung des Landes 2004 konsequent umgesetzt (REFERENZDOKUMENTE S1, S5a). ²Neben den bereits zur unmittelbaren Realisierung vorgesehenen Bauvorhaben (ANLAGE 4, TEIL A) werden weitere Vorhaben (ANLAGE 4, TEIL B) für den Zeitraum der Zielvereinbarung in das Verfahren aufgenommen.

³In der ANLAGE 5 sind Vereinbarungen zu Folgendem getroffen:

- zur Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltung des der Universität dienenden Landesvermögens einschließlich der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung sowie Bauangelegenheiten durch die Hochschulen
- zur Durchführung von Maßnahmen des Bauunterhaltes sowie für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in der Zuständigkeit der Universität
- zur Eigentumsübertragung von Grundstücken und Einrichtungen.

B. FINANZAUSSTATTUNG

[1] Budgethöhe und Laufzeit der Zielvereinbarung

¹ Universität und Landesregierung vereinbaren vorbehaltlich entsprechender Beschlussfassung des Landtages folgenden Zuschuss aus dem Einzelplan 06 (als Globalzuschuss) für die Universität im

Haushaltsjahr 2006	121.117.000 Euro
Haushaltsjahr 2007	121.117.000 Euro
Haushaltsjahr 2008	117.163.300 Euro

^{1a}Zuschüsse aus dem Einzelplan 13 für Besoldungs- und Tarifsteigerungen sind hierin nicht enthalten. ^{1b}Über die Absicherung der tarifbedingten und besoldungsrechtlichen Mehrausgaben treffen Land und Universität eine gesonderte Vereinbarung, die die Hochschulstrukturplanung nicht grundsätzlich in Frage stellt.

²Der o.g. Zuschuss ist unter Berücksichtigung des Hochschulstrukturplanes, der fortgeltenden Ziele der Zielvereinbarungen 2003-2005 und unter Beachtung des Landtagsbeschlusses vom 11.12.2003, LT-Drs 4/31/1255 B bemessen. ³Dabei wird zum 01.01.2008 die strukturbedingte Rückführung von 28,8 Mio. Euro mit dem dann auf die Universität entfallenden abgesenkten Betrag abgeschlossen. ⁴Nach einer Zwischenevaluation im Jahr 2008 für den Zeitraum bis zum 30.06.2008 wird über die Fortschreibung der Zielvereinbarung und der Budgets der Jahre 2009 und 2010 entschieden.

^{4a}Die Universität gleicht eventuelle Überschreitungen der verfügbaren Ausgaben im Vereinbarungszeitraum vollständig aus. ^{4b}Liegt die Überschreitung über dem Betrag der eigenen Einnahmen und der für Hochschulzwecke übertragbaren Ausgaben und legt die Universität auf Anforderung des Kultusministeriums kein schlüssiges Konzept für den Ausgleich vor, kann das Kultusministerium die mit der Zielvereinbarung verbundene gesondert geregelte haushaltswirtschaftliche Flexibilität außer Kraft setzen. ^{4c}Für die Haushaltsführung der Universität gelten dann wieder die gemäß Landeshaushaltsordnung für die Landesverwaltung im Einzelnen vorgesehenen Regelungen bei der Bewirtschaftung von Ausgaben.

⁵Die Haushaltsmittel für die vom Landtag beschlossene 5-jährige Anschubfinanzierung für die Implementierung der Professorenbesoldungsreform werden im Landeshaushalt gesondert bereitgestellt und der Universität zur Umsetzung des § 16 Abs. 2 LBesG jährlich zusätzlich zugewiesen.

⁶Kultusministerium und Universität sind sich einig, dass künftig der Anteil an nichtstaatlichen Mitteln bei der Finanzierung (wirtschaftliche Aktivitäten etc.) zu erhöhen ist, um das Aufgabenspektrum bewältigen zu können.

[2] Förderung von Schwerpunkten und Exzellenz-Pakt

Das Land unterstützt die Universität in ihrer Profilierung und Schwerpunktbildung durch eine Förderung gemäß dem angestrebten Rahmenvertrag *Forschung und Innovation zwischen der Regierung und den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt 2006–2010 - Exzellenzoffensive des Landes Sachsen-Anhalt*.

a) ¹Das Kultusministerium fördert an der Universität die im Abschnitt A1 [2] genannten Forschungsschwerpunkte gemäß der ausgereichten Zuwendungen bzw. Zuweisungen. ²In diesen sind overhead-Mittel im Umfang von 20 % enthalten. ³Die Universität ist verpflichtet, mittel-

Zielvereinbarung Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

fristig mit internen Mitteln in Höhe von mindestens 25 % der Fördermittel des Landes nach dem Subsidiaritätsprinzip zur Förderung des Schwerpunktes beizutragen.

- b) Das Kultusministerium setzt sich für die weitere Finanzierung der Landesgraduiertenförderung auf dem Niveau des Haushaltsjahres 2005 ein.

C. TRANSPARENZ UND INFORMATION

[1] Berichterstattung gegenüber Landesregierung und Parlament

¹Gemäß § 57 (2) HSG LSA ist Art und Umfang der Berichterstattung über Zielerreichung und Mittelverwendung Gegenstand dieser Zielvereinbarung. ²Dadurch werden entsprechende Festlegungen in den Ergänzungsvereinbarungen ersetzt. ³Zur Vereinfachung und Systematisierung der Berichterstattung kommen Universität und Kultusministerium überein, dass der *Jahresbericht des Rektorates* alleiniges Instrument der regelmäßigen Berichterstattung gegenüber Landesregierung und Parlament ist. ⁴Die Verwendung der Haushaltsmittel wird in gesonderten Finanzberichten dokumentiert.

⁵Der Rektoratsbericht enthält systematische und einem hochschulübergreifenden Vergleich zugängliche Informationen über Lehre, Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs, Qualitätssicherung, Wissens- und Technologietransfer, Studium, Verwendung der Mittel, Entwicklung der Personalstruktur, Erreichung der vereinbarten Ziele usw. ⁶Einzelheiten werden unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben in ANLAGE 6 im Benehmen geregelt.

⁷Das Kultusministerium gibt den *Jahresbericht des Rektorates* der Landesregierung und dem Landtag des Landes Sachsen-Anhalt zur Kenntnis. ⁸Die Hochschulen nutzen u.a. die Möglichkeiten des Internets, den Rektoratsbericht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

[2] Jährliche Auswertungen der Berichte zur Zielerreichung

¹Hochschulen und Kultusministerium kommen überein, die Rektoratsberichte jährlich durch Veranstaltungen geeigneten Formates auszuwerten. ²Dabei können Festlegungen zur Berichterstattung gegebenenfalls fortgeschrieben werden.

[3] Hochschulcontrolling

Universität und Kultusministerium kommen überein, für die an der Universität genutzten Controllingsysteme und die im Kultusministerium genutzten Systeme des Hochschulcontrolling einen Informationsaustausch (Zielsystem, steuerungsrelevante Informationen) abzustimmen.

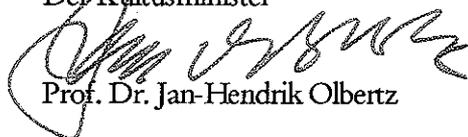
D. GELTUNGSDAUER / INKRAFTTRETEN

¹Die Zielvereinbarung wird für den Zeitraum 2006 bis 2010 abgeschlossen. ²Im Rahmen der fünfjährigen Laufzeit der Vereinbarungen mit zunächst dreijähriger Budgetgarantie und vorgesehener Fortschreibung für weitere zwei Jahre ist nach Ablauf von drei Jahren im Rahmen einer Evaluation unter Federführung des WZW Rechenschaft über die Umsetzung der vereinbarten Ziele der Universität und die konkreten Ergebnisse in Forschung, Lehre und Weiterbildung abzugeben. ³Nach dieser Zwischenevaluation wird über die Fortschreibung der Zielvereinbarung und der Budgets der Jahre 2009 und 2010 entschieden. ⁴Bei erfolgreicher Bilanz im Sinne der vereinbarten Ziele wird eine Fortschreibung in Aussicht gestellt.

⁵Diese Zielvereinbarung wurde in gegenseitigem Einvernehmen geschlossen. ⁶Die ANLAGEN 1 bis 6 sind integraler Bestandteil. ⁷Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. ⁸Beide Seiten werden rechtzeitig Verhandlungen über die Fortschreibung der Zielvereinbarung über eine weitere Periode aufnehmen.

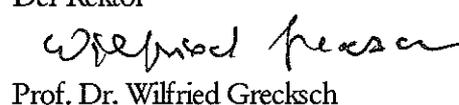
Halle und Magdeburg, den 16.12.05

Der Kultusminister



Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz

Der Rektor



Prof. Dr. Wilfried Grecksch

E. REFERENZDOKUMENTE

Folgende Dokumente behalten weiterhin Gültigkeit:

- [S1] Kultusministerium (2004): Hochschulstrukturplanung 2004
- [S2a] Universität (2004): Struktur- und Entwicklungsplan der Universität
- [S2b] Universität (2004): Grundordnung (*insbesondere Festlegung zur Struktur*)
- [S3] Universität / MK (2004): Ergänzungsvereinbarungen
 - [RF-S4a] Zusatzvereinbarungen Lehrerbildung (MLU/ OGU)
 - [RF-S4b] Zusatzvereinbarungen Musik (MLU/ OGU)
 - [RF-S4c] Zielvereinbarungen Hochschulmedizin

Folgende Dokumente bestimmen die Rahmenbedingungen für die Strukturierung und Entwicklung der Universität bzw. haben orientierenden Charakter.:

- [S4a] Kultusministerium (2004): Offensive *Netzwerke wiss.Exzellenz in Sachsen-Anhalt*
- [S4b] Kultusministerium (2005): Rahmenvertrag zur Forschung und Innovation zwischen der Regierung und den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt 2006–2010 / Entwurf
- [S5a] Kultusministerium (2005): Fortschreibung der Hochschulstrukturplanung und der Hochschulbauplanung des Landes 2004 (ohne Hochschulmedizin) – Vorlage für Wissenschaftsrat April 2005
- [S5b] Kultusministerium (2005): Planen und Bauen - Forschungsverfügungsflächen und Flächenmanagement an den Hochschulen des Landes
- [S6] Wissenschaftsrat (2000): Thesen zur künftigen Entwicklung des Wissenschaftssystems in Deutschland (Drs. 4594/00)
- [S7] Wissenschaftsrat (2005): Empfehlungen zur künftigen Rolle der Universitäten im Wissenschaftssystem (Drs. 5852/05 Entwurf)
- [S8] DFG (2004): Denkschrift zur Agrarforschung
- [S9] Wissenschaftsrat (2002): Empfehlung zur Stärkung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung an den Hochschulen (Drs. 5454/02)
- [S10] Wissenschaftsrat (2004): Empfehlungen zum Maschinenbau in Forschung und Lehre (Drs. 6209/04)
- [S11] DFG (2003): Thesen und Empfehlungen zur universitären Ingenieurausbildung
- [S12a] Wissenschaftsrat (2001): Personalstruktur und Qualifizierung: Empfehlungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Drs. 4756/01)
- [S12b] Wissenschaftsrat (2002): Empfehlungen zur Doktorandenausbildung (Drs. 5459/01)
- [S13] HIS (2003): Ursachen des Studienabbruches
- [I1] MW / MK (2005): Abstimmung der Konzeptionen des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur innovationsbezogenen Förderung
- [I2] MW/ MK (2005): Papier Wissens- und Technologietransfers
- [I3] BMBF (2002): Information vernetzen – Wissen aktivieren: Strategisches Positionspapier zur Zukunft der wissenschaftlichen Information in Deutschland
- [I4] EU (2005): 7. Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstrationsaktivitäten
- [I5] Fachhochschulen (2005): Projektbeschreibung *Kompetenznetzwerk für angewandte und transferorientierte Forschung (KAT)*

ANLAGEN

Anlage 1	Grundsätze der strategischen Entwicklung der Universität
Anlage 1a	Kunststoffkompetenzzentrum Halle/Merseburg (KKZ)
Anlage 2	Studienangebote / Akkreditierung
Anlage 3	Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen
Anlage 4	Übersicht der vereinbarten Baumaßnahmen
Anlage 5	Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, Bauunterhalte, Eigentumsübertragung
Anlage 6	Festlegungen zur Berichterstattung

Anlage 1: Grundsätze der strategischen Entwicklung der Universität

¹Die Universität strebt eine nach außen wie innen kommunizierbare sowie von außen wie innen wahrnehmbare Profilierung der Gesamtuniversität wie ihrer einzelnen Fakultäten an, die sich über eine exzellente Grundsicherung von Forschung und Lehre hinaus durch spezifische Schwerpunktbildungen ergibt. ²Schwerpunkte definieren sich durch bewertete Leistungen in Forschung und Lehre, die in unterschiedlicher Perspektive des regionalen, nationalen und internationalen Bezugs nach außen hin das regional, national und international wahrgenommene Profil der Universität oder einzelner Fakultäten/Institute/Professuren bestimmen. ³Im Rahmen der Freiheit von Forschung und Lehre trifft die Universität die strategische Entscheidung zugunsten einiger für die Gesamtuniversität profilbildender und durch inner- wie außeruniversitäre Vernetzung ausgewiesener Schwerpunkte. ⁴Analog dazu wird die Profilierung der Fakultäten auf einzelne, besondere Schwerpunkte fortgesetzt. Dabei leistet die Universität auf all ihren Ebenen die Planung und Koordination der Schwerpunktbildungen im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 55 (2) HSG LSA) eigenverantwortlich, sie fördert die Schwerpunktbildung durch Konzentration besonderer personeller und materieller Ressourcen sowie auch durch Berufungen. ⁵Mit den Fakultäten werden nach ihrer Konstituierung zum 01.09.2006 Zielvereinbarungen über die Profilierung von Schwerpunkten abgeschlossen.

⁶Die Universität setzt bei ihren Überlegungen zur Profilierung und Schwerpunktbildung voraus, dass die Förderung der bestehenden Exzellenznetzwerke für den Zeitraum dieser Zielvereinbarungen bestehen bleibt sowie weitere Fördermittel im Umfang von zusätzlich 25% für innovative Projekte außerhalb der Schwerpunkte zur Verfügung gestellt werden. ⁷Vorschläge zur Vergabe dieser Mittel werden künftig im Wissenschaftszentrum in Wittenberg erarbeitet.

⁸Die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Forschung und Lehre gleichermaßen berührende Profilbildung der Universität bilden derzeit

- a) die im laufenden Zielvereinbarungszeitraum begonnene und im Zielvereinbarungszeitraum 2006-2010 fortzusetzende strukturelle Reorganisation der Universität,
- b) die vom Land eingerichtete Exzellenzförderung,
- c) die mit dem Land vereinbarte Aufgabe zur Übernahme der Lehramts- (allgemeinbildende Schulen) und Musikausbildung (Schwerpunkt Lehrerbildung) durch die Universität.

⁹Davon ausgehend setzt sich die Universität das Ziel, mit Unterstützung durch das Kultusministerium

- a) die vorhandenen und definierten Forschungs- und Lehrschwerpunkte weiter zu stärken,
- b) eine ausdifferenzierte und leistungsfähige Fächerkultur zu erhalten, um ein attraktives Studien- und Forschungsangebot vorzuhalten sowie den Rahmen zu setzen, auch in Zukunft exzellente Einzel- wie vernetzte Forschung zu ermöglichen, aus der sich mittel- und langfristig neue Schwerpunktbildungen ergeben können,
- c) die Umsetzung der Hochschulstrukturplanung zu betreiben, die hochschulübergreifende Ansatzpunkte bietet.

**Anlage 1a: Kunststoffkompetenzzentrum Halle/Merseburg (KKZ) -
Summarisches Konzept**

Träger: Hochschule Merseburg (FH) und Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg /
Zentrum für Ingenieurwissenschaften

Konzept: Die beiden Hochschulen schaffen mit Unterstützung des Kultusministerium (s.
A4 [1]h) einen Wissenschaftsverbund als zentrale wissenschaftliche Einrichtung,
in der wissenschaftliche Strukturen und Kompetenzen der beteiligten Partner zu-
sammenwirken. Grundlage des Zusammenwirkens ist eine Satzung.

Standort: Hochschulcampus Merseburg, Gebäude 131.

Personelle Absicherung

- Professoren der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg / Zentrum für
Ingenieurwissenschaften
- Professoren der Hochschule Merseburg
- Innerhalb des Budgets neu einzurichtende Forschungsprofessur(en) der
Hochschule Merseburg
- Drittmittelfinanzierte wissenschaftliche und technische Mitarbeiter des KKZ

Kompetenzen:

- Professuren der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg / Zentrum für
Ingenieurwissenschaften, Institut für Werkstoffwissenschaft
- Professuren der Hochschule Merseburg
- An-Institute an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg: Institut für
Polymerwerkstoffe e.V.; Polymer Service GmbH Merseburg
- An-Institut an der Hochschule Merseburg:
Funktionelle Materialien und Hilfsstoffe

Zweck und Aufgabenstellung:

1. Das Kompetenzzentrum verfolgt den Zweck, die anwendungsorientierte Forschung auf dem Ge-
biet der Kunststoffe und Kunststofftechnik zu fördern.
2. Es orientiert sich dabei strategisch an den Bedürfnissen der Region und trägt zur vorwettbewerbli-
chen F&E-Kooperation bei.
3. Es führt in diesem Rahmen vom Bund und den Ländern oder anderen Einrichtungen und Ver-
bänden übertragene, vor allem längerfristige, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Ver-
tragsforschungen mit der Industrie durch.
4. Es hat insbesondere die Aufgabe
 - für den Transfer von Know-how und Forschungsergebnissen in die Industrie zu sorgen und
die angewandte Forschung mit der Praxis zusammenzuführen,
 - kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen
und zu Wachstum bzw. Neuansiedlung von Unternehmen beizutragen,
 - in innovatives Forschungsumfeld mit einer optimalen Produkttechnologie
zusammenzuführen und die innovativen Kräfte der Region auf die Felder zu konzentrieren,
auf denen international eine besonders rasante Entwicklung erwartet wird, auf denen der
Kunststoffeinsatz zu wesentlichen Rationalisierungseffekten beiträgt und wo Entwicklung
und Herstellung der Erzeugnisse hohe innovative Anforderungen stellen,
 - mit anderen Forschungseinrichtungen regional und überregional zusammenzuarbeiten, um
die satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen,

Anlage zur Zielvereinbarung Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

- Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Kunststofftechnik zu fördern durch gemeinsame Entwicklung von Studiengängen an den Hochschulen des Landes, die Vergabe von Stipendien sowie Seminare, Workshops und Praktika für Forschungs- und Entwicklungsingenieure in der Kunststoffindustrie durchzuführen.

Anspruch des KKZ:

- **Führende Forschungseinrichtung** für vorwettbewerbliche Forschung auf dem Gebiet der Kunststofftechnik **in Mitteldeutschland**
- Stärkung der **Kooperation** zwischen **Wissenschaft und Industrie** in Mitteldeutschland (mit internationaler Beteiligung)
- Orientierung der F&E-Aktivitäten auf wissenschaftsbasierende Entwicklung, Herstellung und den Einsatz **innovative Kunststoffprodukte mit hoher Nachhaltigkeit.**

Anlage 2: Studienangebote / Akkreditierung

¹Die Umstellung auf die gestufte Studienstruktur umfasst die Studiengänge aller Fakultäten mit Ausnahme der Fächer mit Staatsexamen bzw. Kirchenexamen (für die gleichwohl eine Modularisierung angestrebt wird, um sie besser in das sonstige Studienangebot integrieren zu können). ²Einrichtung und Schließung der in dieser Anlage zur Zielvereinbarung aufgeführten Studiengänge gilt gemäß § 9 Abs. 3 HSG LSA als genehmigt. ³Weitere oder andere im Zielvereinbarungszeitraum bis 2010 zu schließende oder einzurichtende Studiengänge werden gemäß § 9 Abs. 3 HSG LSA angezeigt und genehmigt. ⁴Die Festlegungen der Ergänzungszielvereinbarung vom 23.07.2004, Anlage 4, gelten fort.

Lehramtsstudiengänge:

¹Die gemeinsame Ergänzungsvereinbarung über die universitäre Lehrerbildung zwischen dem Kultusministerium und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 01.06.2005 gilt auch für die Laufzeit dieser Zielvereinbarung. ²Dabei gelten die in der Zielvereinbarung zwischen dem Kultusministerium und der Martin-Luther-Universität von 2003–2005 festgehaltenen Rahmenbedingungen für die Lehrerausbildung an der Universität in folgender Fassung weiter:

³In Sachsen-Anhalt muss von einem überproportional großen Einstellungsbedarf für folgende Fächer ausgegangen werden:

- moderne Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch) außer Russisch,
- Latein,
- Kunsterziehung, Musik,
- Religion und Ethik sowie Sozialkunde,
- Wirtschaft / Technik und Informatik,
- alle sonderpädagogischen Fachrichtungen.

^{3a}Dabei wird das grundständige Studium des Faches Englisch für das Lehramt an Grundschulen ab dem Wintersemester 2007/08 gewährleistet.

⁴Die Universität entwickelt die Personal- und Ausbildungsstrukturen so, dass sie flexibel auf die fächerspezifischen Ausbildungsbedarfe des Landes reagieren kann, um dem gesellschaftlichen Auftrag und ihrer Schwerpunktbildung auf diesem Gebiet zu entsprechen. ⁵Universität und MK verpflichten sich dazu, in einem kommunikativen Verfahren Bedarfe und Leistungen ständig zeitnah abzugleichen.

⁶Da mit der Umsetzung der Hochschulstrukturplanung des Landes der Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität, der die Fächer Hauswirtschaft und Wirtschaft/Technik bisher wesentlich mitträgt, aufgelöst wird, können diese Fächer nach 2007 nicht mehr in ihrer bisherigen Struktur fortgeführt werden. ⁷Das Ministerium erarbeitet bis zum Wintersemester 2006/07 gemeinsam mit den Universitäten ein Konzept zur künftigen strukturellen Verankerung dieser Fächer. ^{7a}Dabei wird auch geprüft, unter welchen Bedingungen das Fach Wirtschaft/Technik künftig durch die Otto-von-Guericke-Universität angeboten werden kann.

Anlage zur Zielvereinbarung Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Neue Studienprogramme	B			M 45/75	M 120	Einzustellen Diplom	Einzustellen Magister HF	Einzustellen Magister NF
	B 60	90	B 120 B 180					
Theologische Fakultät								
Evangelische Theologie	x	x	x	x			x	x
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät								
Wirtschaftswissenschaften	x		x					
Betriebswirtschaftslehre (Business Studies)				x	x	x		x
Business Studies (International)				x				
Accounting and Taxation					x			
International Financial Management					x			
Volkswirtschaftslehre (Economics)				x	x	x		x
Economics (International)				x				
Empirische Ökonomik und Politikberatung (Empirical Economics and Policy advice)					x			
Management der Humanressourcen (Human Resource Management)					x			
Wirtschaftsinformatik (Business Informatics)	x		x	x	x	x		x
Wirtschaftsrecht					x			
Medizin-Ethik-Recht					x			
Medizinische Fakultät								
Gesundheits- & Pflegewissenschaften				x	x	x		
Philosophische Fakultät I - Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften								
<i>Fachbereich Kunst, Orient, Altertum</i>								
Archäologien Europas		x					x/x	x/x
Prähistorische Archäologie				x				
Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit				x				
Kunstgeschichte und Archäologie Europas				x	x			
Kunstgeschichte	x	x	x	x			x	x
Denkmalpflege					x			
Klassisches Altertum		x	x	x			x/x	x/x
Alte Geschichte				x				
Gräzistik				x				
Latinistik				x				
Klassische Archäologie				x				
Latein Europas		x					x	x
Judaistik/Jüdische Studien	x	x		x			x	x
Arabistik/ Islamwissenschaft	x	x		x			x/x	x/x
Nahoststudien			x					
Wissenschaft vom Christlichen Orient	x	x		x			x	x
Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients	x	x		x	x		x/x	x/x
Alte Welt		x						
Indologie		x		x			x	x
Südasienkunde/South Asian Studies		x		x			x	x
Interkulturelle Südasienkunde	x							

Anlage zur Zielvereinbarung Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

<i>Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften</i>								
Ethnologie	x	x			x		x	x
Geschichte	x	x	x		x	x	x/x	x/x
Japanologie	x	x			x		x	x
Philosophie	x	x			x		x	x
Politikwissenschaft	x	x	x		x	x	x	x
Psychologie	x			x		x	x	x
Soziologie	x	x	x		x	x	x	x
Politikwissenschaft (90) – Soziologie (90)				x				
Ethnologie (90)–Soziologie (90)				x				
<i>Philosophische Fakultät II - Philologien, Kommunikations- und Musikwissenschaften</i>								
Sprechwissenschaft				x		x	x	x
Musikwissenschaft	x		x			x	x	x
Instrumentalpädagogik (Klavier)				x		x	x	x
Gesangspädagogik				x		x	x/x	
<i>Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften</i>								
Deutsche Sprache und Literatur	x	x	x			x	x/x	x/x
Deutsche Literatur				x				
Deutsch als Fremdsprache (DaF)				x				
Komparatistik: Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft						x	x	x
Anglistik und Amerikanistik	x	x	x			x	x	x
Angewandte Amerikanistik und Anglistik (AAA)				x				
Galloromanistik	x	x					x	x
Hispanistik	x	x					x	x
Italianistik	x	x					x	x
Sprachen, Literaturen, Kulturen der Romania (zwei Sprachdomains)			x					
Sprachen, Literaturen, Kulturen der Romania (drei Sprachdomains)				x				
Sprachen, Literaturen, Kulturen der Romania				x		x		
Russistik	x	x						
Polonistik	x							
Südslavistik	x							
Slawische Sprachen und Literaturen (zwei Slavinen)			x				x/x	x/x
Slawische Sprachen und Literaturen im europäischen Kontext (1 Slawine)				x				
Slawische Sprachen und Literaturen im europäischen Kontext (2 Slawinen)							x	
Indogermanische und typologische Sprachwissenschaft				x		x		
BLIK Beruforientierte Linguistik im interkulturellen Kontext		x				x	x	x
Medien- und Kommunikationswiss		x				x	x	x
Multimediale Autorschaft							x	
Sport	x	x	x			x		
Sport–Ernährung							x	

Anlage zur Zielvereinbarung Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Interkulturelle Europa- und Amerika- studien (IKEAS)			x	x	x		
Philosophische Fakultät III - Erzie- hungswissenschaften							
Erziehungswissenschaft	x		x		x		x
Naturwissenschaftliche Fakultät I - Fakultät für Biowissenschaften							
Biologie			x		x		x
Biochemie			x		x		x
Life Science					x		
Naturwissenschaftliche Fakultät II - Chemie und Physik							
Chemie			x		x		x
Physik			x		x		x
Medizinische Physik			x		x		x
Applied Polymer Science					x		
Materials Science					x		
Bioverfahrenstechnik					x		
Naturwissenschaftliche Fakultät III - Agrar- und Geowissenschaften, Mathematik und Informatik							
Agrarwissenschaften			x		x		x
Agricultural Engineering			x				
Ernährungswissenschaften			x		x		x
Management natürlicher Ressourcen			x		x		
Geografie	x	x	x		x		x
Angewandte Geowissenschaften			x		x		x/x
<i>Fachbereich Mathematik und Infor- matik</i>							
Mathematik			x		x		x/x
Informatik			x		x		x
Bioinformatik			x		x		x
Multimedia/Virtuelle Realität					x		x
Erläuterungen	<p><i>x - Studienprogramme, die alte Studiengänge ersetzen x - Studienprogramme, die mehrere alte Studiengänge zusammenfassen oder neu konzipiert werden x - existierende Bachelor-/Masterprogramme, die den Eckwerten angepasst werden</i></p>						<p><i>x entspricht einem einzustellenden Studiengang / Studienfach; x/x entspricht mehreren einzustellenden Studiengängen / Studienfächern</i></p>

Anlage 3: Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen

¹Für die Bewirtschaftung der zugewiesenen Zuschüsse und sonstigen Zuführungen durch die Universität gelten auf der Grundlage der im Haushaltsplan des Landes erteilten Ermächtigungen nachfolgende Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen. ²Auf sonstige Zuweisungen (z.B. HBF, Sonderzuweisungen aus zentraler Bewirtschaftung u.ä.), die der Universität außerhalb des Budgets zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, finden die Finanzierungs- und Bewirtschaftungsregelungen keine Anwendung.

1. Aufstellung Wirtschaftsplan

¹Die Universität stellt ihren Wirtschaftsplan (WPL) nach der Haushaltssystematik für den Landeshaushalt und nach den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen für die Anmeldung der Entwürfe zu den Haushaltsplänen in entsprechender Anwendung der Nr. 2.1 des Grundsatzes zu den Landesbetrieben pp. (RdErl. MF vom 06.06.2005 – MBl. LSA S. 321 ff) auf. ²Der Wirtschaftsplan wird als Anlage zu den Zuschusstiteln im Landeshaushalt vom Landtag beschlossen und abgedruckt.

2. Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben

Die für die Universität in dem jeweiligen Fachkapitel vorgesehenen Zuschüsse werden als Budget zur Finanzierung aller Hochschulausgaben zugewiesen (Grundsatz der Gesamtdeckung aller Ausgabemittel untereinander).

- a) Die von der Universität nach Maßgabe des jeweils geltenden Hochschulgesetzes und evt. auf der Grundlage des Allgemeinen Verwaltungskostenverfahrensgesetzes erhobenen Gebühren und Entgelte stehen der Universität zusätzlich zum Budget als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung.
- b) Mehrausgaben sind durch Einsparungen aus dem verfügbaren Gesamtbudget zu erwirtschaften, soweit mit dieser Vereinbarung nicht gesonderte Regelungen getroffen werden.
- c) ¹Vom Grundsatz der Gesamtdeckung ausgenommen sind die durch gesonderten Haushaltsvermerk im Wirtschaftsplan der Universität ausgewiesenen Haushaltsstellen (z.B. projektgebunden zugewiesene Mittel und Drittmittel). ²Die zweckgebundenen Projektzuweisungen werden mit Auflagen zur Qualitätssicherung und -kontrolle verbunden.
- d) ¹Dem Grundsatz der Selbstversicherung entsprechend versichert das Land seine Risiken für Schäden und Vermögen nicht und trägt im Schadensfall die entstehenden Kosten aus Haushaltsmitteln (vgl. VV Nr. 11 zu § 34 LHO). ²An der Universität anfallende Ausgaben für Schadensfälle werden bis zu insgesamt 25.000 Euro im Haushaltsjahr aus dem Budget finanziert. ³Nachweise der Schadensfälle einschließlich der vorgenommenen Regressprüfungen werden im Rahmen der Rechnungslegung festgestellt.
- e) ¹Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel (Zuweisungen zum Budget, sonstige Einnahmen und projektbezogen zugewiesene Haushaltsmittel) werden von der Universität innerhalb der Laufzeit der Zielvereinbarung in voller Höhe in das Folgejahr übertragen und stehen ihr uneingeschränkt mit Beginn des neuen Haushaltsjahres für die jeweilige Zweckbestimmung zur Verfügung. ²Die Übertragung der nicht verbrauchten Mittel erfolgt zum Jahresabschluss ausgabeseitig als Übertrag in das Folgejahr und einnahmeseitig als Übertrag aus dem Vorjahr bei den entsprechenden Haushaltsstellen im WPL der Universität.
- f) Bei haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 41 LHO und sonstigen erlassenen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen, soweit sie für den übrigen Bereich des Landeshaushalts allgemein in Kraft treten, ist von der Universität ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe

Anlage zur Zielvereinbarung Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

von 1,0 % des zum Zeitpunkt des ergangenen Erlasses verbleibenden anteiligen Jahresansatzes des Budgets zu erbringen.

- g) ¹Land und Universität bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Hochschulentwicklung und verpflichten sich, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Förderprogramme des Bundes, der EU und anderer Förderinstitutionen mitzufinanzieren. ²Land und Universität stimmen Näheres im Einzelfall ab.
- h) In entsprechender Anwendung des § 25 Abs.3 LHO gleicht die Universität Überschreitungen der verfügbaren Ausgaben im Vereinbarungszeitraum vollständig aus.

3. Sonstige Bewirtschaftungsregelungen

3.1 Inanspruchnahme der Ausgabereste

¹Nicht projektgebunden übertragene Haushaltsmittel aus den Vorjahren stehen umfassend für alle Hochschulzwecke zur Verfügung. ²Sofern nach den Regelungen des Landes bei der Bewirtschaftung und Inanspruchnahme dieser Mittel andere fachlich zuständige Stellen des Landes zu beteiligen sind, stellt die Universität die erforderliche Beteiligung sicher. ³Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes entscheidet das MK im Einvernehmen mit der Universität über die weitere Verwendung der verbliebenen, nicht in Anspruch genommenen Mittel.

⁴Für projektgebunden übertragene Haushaltsmittel, Drittmittel und sonstige zweckgebundene Mittel gelten die dazu erlassenen Regelungen.

3.2 Kfz-Beschaffung

¹Die Beschaffung von Ersatzfahrzeugen (Dienst-Kfz), die durch unvorhergesehene Umstände notwendig geworden ist, kann die Universität im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel unter Beachtung der Kraftfahrzeugrichtlinie (KfzR, RdErl. des MF vom 08.11.2002, MBl. LSA S. 1229, geändert durch RdErl. vom 29.06.2004, MBl. LSA S. 422) in eigener Zuständigkeit vornehmen. ²Die entsprechenden Nachweise sind im Rahmen der Finanzberichterstattung und im nächsten Wirtschaftsplan vorzunehmen.

3.3 Stellenwirtschaftliche Regelungen

Um die notwendigen personalwirtschaftlichen Maßnahmen während der Umsetzung der Hochschulstrukturplanung unter Berücksichtigung der Zeit- und Maßnahmepläne (Beschlüsse der Landesregierung vom 18.05.2004, 15.06.2004, 13.07.2004, 19.10.2004) im Einzelfall zu ermöglichen, kann die Universität Stellen wie folgt bewirtschaften:

- a) ¹Abweichungen von § 49 Abs. 7 LHO werden nur unter den Voraussetzungen eines unabweisbar vordringlichen Personalbedarfs im Einvernehmen der für das betroffene Kapitel zuständigen Beauftragten für den Haushalt zugelassen. ²Unter der Voraussetzung entsprechender gesetzlicher Ermächtigungen gilt die notwendige Einwilligung des MF als erteilt, wenn die Umsetzung des Hochschulstrukturkonzeptes nicht beeinträchtigt ist. ³Die tarifgerechten Eingruppierungen sind anhand einer Arbeitsplatzbeschreibung und dokumentierten Bewertung durch den Kanzler sicherzustellen. ⁴Die Ausbringung neuer Stellen für Angestellte und Arbeiter sind auf den Einzelfall und auf die Dauer der Vereinbarung begrenzt. ⁵Die Ausweisung erfolgt in der Titelgruppe 96 mit einem neuen kw-Vermerk „Kw zum“.
- b) ¹Die Universität wird ermächtigt, über die in der Zweiten Anlage zum Haushaltsgesetz 2005/2006 „Allgemeine Bestimmungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen für die Haushaltsjahre 2005 und 2006“ geregelten Tatbestände mit Ausnahme der Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 4 in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. ²Für Nr. 1 Abs. 2 werden gesonderte generelle Verfahrensregelungen getroffen. ³Unter der Voraussetzung entsprechender gesetzlicher Ermächtigungen gilt die notwendige Einwilligung des Finanzministeriums als erteilt, wenn die Umsetzung des Hochschulstrukturkonzeptes nicht beeinträchtigt ist. ⁴Entsprechende Stellen und Vermerke sind in der TG 96 auszubringen (Leerstellen sind unverändert zu veranschlagen).
- c) ¹Die befristeten Abweichungen im Sinne des § 49 (7) LHO und der Allgemeinen Bestimmungen werden zugelassen, sofern keine Investitionsmittel (HG 7 und 8) zur Deckung der Personalaus-

Anlage zur Zielvereinbarung Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

- gaben (HG 4) herangezogen werden. ²Die Veränderungen der Anzahl und der Wertigkeit der Stellen sind dem MK anzuzeigen und im nächsten Haushaltsplan auszuweisen.
- d) Über die Ergebnisse der Flexibilisierung zu den Stellenbewirtschaftungsregelungen wird im Rahmen der Zwischenevaluation im Jahr 2008 gesondert Bericht erstattet.

4. Hinweise zum Zahlungsverkehr und zum Jahresabschluss.

¹Ab dem 01.01.2005 bewirtschaftet die Universität alle an der Einrichtung zu verwaltenden Einnahmen und Ausgaben in eigener Zuständigkeit und außerhalb des Landeshaushaltes. ²Der Betrieb der universitätseigenen Zahlstelle erfolgt auf der Grundlage der hierzu erlassenen Dienst-anweisung. Änderungen und Ergänzungen zur Dienst-anweisung sind dem Kultusministerium anzuzeigen und zu genehmigen.

³Die Beiträge zur Rechnungslegung und die Berichterstattung zum Jahresabschluss richten sich nach den Regelungen des Landes, soweit nicht gesondert geregelt.

Anlage 4: Bauvorhaben bis 2010

¹Die bauliche Entwicklungsplanung der Martin-Luther-Universität (REFERENZDOKUMENTE S5a, 5b) sieht eine Verlagerung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer an den Standort Campus Weinbergweg, inkl. Heide-Süd, vor. ²Seitens der Naturwissenschaften verbleibt lediglich der Botanische Garten mit dem Institut für Geobotanik in der Innenstadt. Mit der Konzentration der Geistes- und Sozialwissenschaften in einem Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Zentrum (GSZ) wird die räumliche Entwicklung der Universität in der Innenstadt vorerst abgeschlossen. ³Neben dem GSZ sind die Geistes-, Sozial- und Rechtswissenschaften am Universitätsplatz und Universitätsring, in der Großen Steinstrasse 73, in den Franckeschen Stiftungen, im Händelhauskarree, im Mühlweg und in der Reichardtstrasse untergebracht. ⁴Kultusministerium und Universität streben an, die Bauvorhaben gemäß der Entwicklungsplanung zügig umzusetzen, um die Martin-Luther-Universität in Forschung und Lehre national und international wettbewerbsfähig zu machen. ⁵Im Zuge der Umsetzung der Bauvorhaben (Ergebnis der baulichen Entwicklungsplanung) wird es eine Reduzierung der von der Universität im Jahr 2002 belegten Flächen von ca. 200.000 m² auf ca. 148.900 m² geben.

A) Bauprogramm Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg (Maßnahmen, die im Rahmenplan zum Hochschulbau in verschiedenen Kategorien verankert sind)

Fach/Einrichtung	Objekt / Bemerkung	Baubeginn	Bausumme Mio . €	Status
Universität	Ver- und Entsorgung, Sicherung und Gestaltung Campus Heide-Süd	2005	5,4	läuft
Biologie	Weinberg, Neubau 2. Bauabschnitt	2005	5,8	läuft
Sportwissenschaft	Heide-Süd, v.-Seckendorff-Platz	Ab 2007	1,7	läuft
Physik, Chemie, Landwirtschaft	Heide-Süd, Forschungsverfügungsgebäude Material- und Biowissenschaften	2006	56,0	läuft
Physik, NMR	Heide-Süd, Betty-Heimann-Str. 9	2006	8,2	läuft
Ernährungs-wissenschaft	Heide-Süd, v.-Seckendorff-Platz	2006	3,7	läuft
Geisteswissenschaften	Innenstadt, GSZ	Ab 2007	42,0	R-Plan
Universität	Datennetz	2005	0,6	läuft
Universität	Innenstadt, Internationales Begegnungszentrum	Ab 2006	3,0	R-Plan
Summe			126,4	

Anlage zur Zielvereinbarung Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

B) Bauprogramm Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg (Maßnahmen, die noch nicht im Rahmenplan zum Hochschulbau verankert sind)

Fach/Einrichtung	Objekt / Bemerkung	Σausumme, geschätzt [Mio. €]
ULB	Magazingebäude	10,0
Universität	Mensa Heide-Süd	2,1
Biologie	Weinberg, Neubau 3. Bauabschnitt	15,0
Universität	Sporthalle Heide-Süd	5,0
Wirtschaftswissenschaft	Grosse Steinstrasse, Sanierung	15,0
Universität	Universitätsmuseum, Friedemann Bach Platz 6	5,0
Biochemie	Weinberg, Sanierung Kurt-Mothes-Strasse	8,0
Biologie	Kirchtor, Grundsanie rung, Botanischer Garten	3,0
Pharmazie	Weinberg, Sanierung 2. Bauabschnitt	8,0
Chemie	Sanierung Bauteil B + D	7,4
Landwirtschaft. Fakultät	Versuchsstationen	5,0
Rechenzentrum	Weinberg, Serversicherung	5,0
Universität	Universitätsplatz 10	4,0
Universität	Kaulenberg, Kauf und Sanierung	2,5
Summe		95,0
Gesamtsumme A+B		221,4

Anlage 5: Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, Bauunterhalte, Eigentumsübertragung von Grundstücken und Einrichtungen

¹Gem. § 56 Nr.12 und 13, § 57 Abs. 6 Satz 3 und § 114 Abs. 5 HSG LSA werden die Aufgaben der Verwaltung des der Universität dienenden Landesvermögens einschl. der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung sowie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung fallende Bauangelegenheiten durch die Hochschulen wahrgenommen. ²Es wird angestrebt, Maßnahmen zu vermeiden, die die Möglichkeit der Übertragung der Grundstücke in das Körperschaftsvermögen der Hochschulen gemäß § 108 Abs. 3 Satz 2 HSG LSA gefährden oder unmöglich machen. ³Kultusministerium und Hochschulen sind sich einig, dass durch eine selbständige Liegenschaftsverwaltung die Autonomie der Universität gestärkt und ihre Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Vergleich verbessert wird. ⁴Die noch erforderlichen Klärungsprozesse mit dem Ziel budgetneutraler Regelungen werden in enger Abstimmung mit den Hochschulen vollzogen.

⁵Die Universität führt ein internes Flächenmanagementmodell zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Flächennutzung ein und entwickelt sie weiter. ^{5a}Sie erarbeitet ein Konzept für das Gebäude- und Flächenmanagement unter Berücksichtigung der Betriebskosten auf der Basis der HIS-Software (z.B. HIS-Bau und HIS-COB).

⁶Das Land Sachsen-Anhalt verstetigt die bestehenden Regelungen mit dem Ziel einer größeren Eigenständigkeit und Verantwortung zur Durchführung von Maßnahmen des Bauunterhaltes sowie für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in der Zuständigkeit der Universität.

⁷Das Kultusministerium nimmt zur Kenntnis, dass einzelne Hochschulen in Wahrnehmung der Option nach § 108 Abs. 3 HSG LSA die Eigentumsübertragung von Grundstücken und Einrichtungen anstreben. ⁸Das Kultusministerium stimmt zur Auswahl der Hochschule (Modellversuch) ein Verfahren mit der Landesrektorenkonferenz ab. ⁹Vor der Entscheidung zur Eigentumsübertragung hat die Universität ein Konzept zum Flächen- und Grundstücksmanagement vorzulegen.

Anlage 6: Festlegungen zur Berichterstattung

¹Durch ein modular aufgebautes System ist der Aufwand für die Berichterstattung zu verringern. ^{1a}Erforderlichen Aktualisierungen außerhalb des Turnus der Berichterstattung werden unter Nutzung der Möglichkeiten des Internets bzw. der der Informations- und Kommunikationstechnologie vorgenommen. ²Damit wird dem Ziel der Deregulierung und Entbürokratisierung Rechnung getragen.

³Folgende konkrete Komponenten der Berichterstattung werden vereinbart:

Jahresbericht des Rektorates

⁴Jährlicher Umsetzungsbericht (per 31.12. zum 01.03.d.J.).^{4a} Die Rektorsberichte sollten wie die Zielvereinbarung gegliedert sein, und insbesondere zu folgenden Themen Aussagen enthalten:

- a) Beschreibung Struktur- und Entwicklungsplanung - Standortbestimmung der Universität und Stand der Umsetzung der in dieser Zielvereinbarung fixierten Angelegenheiten einschließlich fortgeschriebenem Professorenspiegel und vorgesehener Verwendung der Ausgaberechte, Sachstand der Entwicklung der hochschulinternen Selbststeuerungsinstrumente
- b) Wissenschaftlicher Nachwuchs
- c) Qualitätsmanagement: Konzept und durch Qualitätsmanagement erreichte Verbesserungen
- d) Ausbildungskapazität der neuen Studienstruktur: auf der Basis einer Berichterstattung über Berechnungen, festgelegte fächergruppenbezogene Ausbildungskapazitäten, Bachelor-Master-Quotierung etc.
- e) Wissens- und Technologietransfer

⁵Der Struktur- und Entwicklungsplan der Universität bzw. seine Beschreibung ist einschließlich der im Abschnitt A1, [1] genannten Übersicht FAKULTÄTEN UND PROFESSUREN Bestandteil des Jahresberichtes des Rektorates. ⁶Die Universität berichtet dazu gemäß § 5 (3) HSG LSA erstmalig zum 30.10.2006. ⁷Darüber hinaus nimmt der Bericht Bezug auf aktuelle Internet-Informationsangebote der Universität, insbesondere auf die zu den Forschungsschwerpunkten, um auf diese Weise Landesregierung, Parlament und Öffentlichkeit über Entwicklungen zwischen den regulären Berichten zu informieren. ⁸Andere geeignete Formen der Veröffentlichung des *Jahresberichtes des Rektorates* bleiben davon unberührt.

⁹Die Universität informiert zum gegebenen Zeitpunkt über die Befassung der Gremien (§69(5) HSG LSA / Senat und §74(1), Ziffer 3 HSG LSA / Kuratorium) mit dem Jahresbericht und teilt insbesondere das Votum des Kuratoriums dazu mit.

Finanzbericht

¹⁰Ein turnusmäßiger Bericht wird jeweils dreimal jährlich (per 30.06. zum 20.07.d.J., per 30.09. zum 20.10.d.J., per 31.12. zum 01.04. des Folgejahres (Jahresabschluss) vorgelegt. ¹¹Er enthält die Mittelflüsse im Kapitelbudget gem. Berichtsbogen einschließlich Titelgruppe 96. ¹²Dieser Finanzbericht wird gleichzeitig als Quartalsfinanzbericht verwendet.